



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 1

2. Jahrgang

Gelsenkirchen, 04.01.2016

Inhalt:

**Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen (im Folgenden: Westfälische Hochschule)
vom 23.12.2015**

2



**Rahmenprüfungsordnung
für Bachelorstudiengänge
an der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)**

vom 23.12.2015

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen folgende Satzung erlassen

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	5
§ 1	Geltungsbereich der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnungen	5
§ 2	Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad	5
§ 3	Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	6
§ 4	Studienumfang, Regelstudienzeit	7
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen	7
§ 6	Prüfungsausschuss	8
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	10
§ 8	Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	10
§ 9	Einstufungsprüfung	11
§ 10	Leistungspunkte.....	12
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten	12
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen.....	13
§ 13	Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation.....	13
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
II.	Modulprüfungen.....	15
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen	15
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen	15
§ 17	Durchführung von Modulprüfungen	16
§ 18	Klausurarbeiten.....	17
§ 19	Mündliche Prüfungen	18
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	18
III.	Praxisphase	19
§ 21	Praxisphase	19
IV.	Bachelorarbeit	20
§ 22	Bachelorarbeit	20

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit	20
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	21
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	22
§ 26 Kolloquium.....	22
V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	23
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung.....	23
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	24
§ 29 Diploma Supplement.....	24
§ 30 Zusatzmodule	24
VI. Schlussbestimmungen.....	25
§ 31 Einsicht in Prüfungsakten.....	25
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen.....	25
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung	26
Anlage 1 Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note.....	27

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Bachelor-Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnungen

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt zusammen mit den jeweiligen Studiengangsprüfungsordnungen für alle Bachelorstudiengänge (mit Ausnahme der Lizenzstudiengänge) an der Westfälischen Hochschule. Die Studiengangsprüfungsordnungen dienen der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung.
- (2) Der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung ist als Anlage ein Studienverlaufsplan in tabellarischer Form beizufügen, der folgende verbindliche Angaben aufweist:
 - a. die Module des Studiengangs
 - b. die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte

Die Darstellung erfolgt semesterbezogen. Der Studienverlaufsplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen Kenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 Abs. 1 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfaches vermitteln. Es hat zum Ziel, die Absolventinnen und Absolventen durch Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit zu führen und soll sie in die Lage versetzen, Vorgänge und Probleme zu analysieren, mit den Methoden des jeweiligen Fachgebietes praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten.
- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird gemäß § 66 Abs. 1 HG der entsprechende Hochschulgrad verliehen. Die Urkunde über den verliehenen Hochschulgrad enthält die Angabe des Studienganges.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudium ist der Nachweis der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebunden Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung.

In der Studiengangsprüfungsordnung kann ein Vorpraktikum gefordert werden, das bis zu 12 Wochen betragen kann. Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten können auf Antrag als Praktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

- (2) Für die Zulassung zu einem dualen Studiengang ist zusätzliche Voraussetzung ein gültiger Ausbildungsvertrag mit dem kooperierenden Unternehmen oder, nach abgeschlossener Ausbildung, ein Vertrag zur berufsintegrierenden Weiterbildung mit dem kooperierenden Unternehmen sowie eine gültige Kooperationsvereinbarung der Westfälischen Hochschule mit dem betreffenden Unternehmen. Ein Ausbildungs- oder Weiterbildungsvertrag ersetzt den Nachweis des Praktikums gemäß Abs. 1.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.
- (4) Eine Einschreibung in den jeweiligen Studiengang erfolgt nicht, wenn die Studienbewerberin/der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat, dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zu dem bisherigen Studiengang aufweisen.

§ 4 Studienumfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium besteht aus den in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Modulen einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit. In der Studiengangsprüfungsordnung kann darüber hinaus ein Kolloquium vorgesehen werden.

Ein Modul ist eine zeitlich und thematisch abgeschlossene Studieneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führt.

- (2) Die generelle Regelstudienzeit im grundständigen Bachelor-Studiengang beträgt sechs Semester, im dualen Bachelorstudiengang und im Teilzeit-Bachelorstudiengang - entsprechend der Regelung in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung - bis zu 12 Semester. Sie schließt die von der Hochschule begleitete und betreute Praxisphase sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls ein Kolloquium ein.
- (3) Im Bachelor-Studiengang müssen insgesamt 180 Leistungspunkte entsprechend der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung erworben werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und einem abschließenden Prüfungsteil (Bachelorarbeit und gegebenenfalls ein Kolloquium).
- (2) Modulprüfungen beziehen sich auf das jeweilige Modul und die darin vermittelten Lehrinhalte. Eine Modulprüfung kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass der Bachelor-Studiengang einschließlich der Bachelorarbeit und gegebenenfalls des Kolloquiums in der Regelstudienzeit abgeschlossen sein kann. Dabei sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die Fristen der Elternzeit (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG) zu beachten. Die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 HG sind zu berücksichtigen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Innerhalb eines Fachbereichs ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
1. der/dem Vorsitzenden,
 2. deren/dessen Stellvertreterin/deren/dessen Stellvertreter,
 3. zwei weiteren Professorinnen/Professoren,
 4. einer/einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG),
 5. zwei Angehörigen der Gruppe der Studierenden (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 HG).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die unter Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Nr. 3-5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Nr. 1-4 und ihrer Vertreterinnen/Vertreter beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen/Vertreter 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Vertreterinnen/Vertreter müssen dem entsprechenden Fachbereich der Westfälischen Hochschule angehören.

Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus und steht keine weitere Stellvertreterin/kein weiterer Stellvertreter mehr zur Verfügung, wird durch den Fachbereichsrat für die Dauer seiner verbleibenden Amtszeit ein neues Mitglied gewählt.

Bei fachbereichsübergreifenden Studiengängen werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses von dem Fachbereichsrat des Studiengangs gewählt, dem der Studiengang zugeordnet ist. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen einem der beteiligten Fachbereiche angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnungen eingehalten werden sowie auf die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Angelegenheiten von nicht grundsätzlicher Bedeutung auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Dies gilt nicht für die Entscheidung über die Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter und einer weiteren Professorin/einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen Professorinnen/Professoren sein. Der Prüfungsausschuss gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass der Prüfungsausschuss nicht beschlussfähig ist, so vertagt sie/er die Sitzung und beruft den Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von höchstens vier Wochen

zur erneuten Beratung über denselben Gegenstand (dieselben Gegenstände) ein. Der Prüfungsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Im Falle, dass die/der Prüfungsausschussvorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

Der Ausschluss von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten bestimmt sich nach §§ 20, 21 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW). Insbesondere an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die eigene Prüfung betreffen, nehmen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil. Sie sind jedoch anzuhören.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Den Mitgliedern des Prüfungsausschusses steht ebenfalls das Recht zu, bei der Festlegung von Bewertungen mündlicher Prüfungsleistungen sowie bei Prüfungseinsichten anwesend zu sein. Ausgenommen sind in beiden Fällen studentische Mitglieder, die sich in derselben Prüfungsperiode der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner/seines Vorsitzenden sind den betroffenen Studierenden schriftlich mitzuteilen. Bei belastenden Entscheidungen ist ihnen vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben. § 2 Abs. 3 Nr. 3 VwVfG NW, insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Die/der Prüfungsausschussvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung wird protokolliert und zu den Akten genommen. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zu Prüfungszwecken erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ferner muss wenigstens einer der Prüfer, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studiengang, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzerin/zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin/sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Die/der Vorsitzende sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder gleichzeitig mit der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen.

Der Prüfling kann die Erstprüferin/den Erstprüfer der Bachelorarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag der/des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

- (1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht zu den Leistungen, die ersetzt werden. Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen)

Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

- (3) Sonstige erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können auf Antrag auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen zu den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Die für die Anerkennung von Leistungen erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und den in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten. Es sind dabei in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen. Sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, muss zusätzlich eine durch einen vereidigten Übersetzer abgefasste Übersetzung in deutscher Sprache eingereicht werden.
- (5) Werden Leistungen, Kenntnisse oder Qualifikationen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit vorhanden und die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die jeweilige Notenberechnung einzubeziehen. Ist keine Note vorhanden oder sind die Notensysteme nicht vergleichbar, ist aber eine Leistung feststellbar aufgrund derer eine Note festgesetzt werden kann, wird unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Bestehen keine Anhaltspunkte, wird - soweit zutreffend - der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird jeweils im Zeugnis dokumentiert.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 135 Leistungspunkten erfolgen.
- (7) Zuständig für die Anerkennung von Leistungen ist die/der Prüfungsausschussvorsitzende. Vor Feststellungen über die Wesentlichkeit von Unterschieden sind die zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

§ 9 Einstufungsprüfung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 12 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.

§ 10 Leistungspunkte

Für alle während des Studiums erbrachten Leistungen werden Leistungspunkte vergeben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden inklusive Selbststudium und Prüfungsvorbereitung. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Stunden angenommen. Die Festlegung ist in der Studiengangsprüfungsordnung zu treffen. Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte. Näheres zur Vergabe der Leistungspunkte regelt die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/Prüfungsnoten

- (1) Prüfungsleistungen beziehen sich grundsätzlich auf das jeweilige Modul, das mit einer Modulprüfung abschließt. Diese Modulprüfung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.
- (2) Noten für Module und die Gesamtleistung der Bachelorprüfung werden gemäß Anlage 1 in Zehntelnoten vergeben.

Für die Benotung der Modulprüfungen sind folgende Basisnoten zu verwenden:

1= sehr gut	eine hervorragende Leistung
2= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung werden die Noten 1,0 bis 4,0 in Zehntel (Zehntelnoten) unterteilt. Ein rechnerischer Wert über 4,0 ergibt die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Differenzierte Noten kleiner 1,0 und größer 4,0 sind ausgeschlossen.

- (3) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, so wird eine Gewichtung der einzelnen Teilleistungen vorgenommen und die Leistung für jede Teilleistung wird in Prozentpunkten bewertet. Aus diesen Bewertungen wird das gewichtete arithmetische Mittel gebildet und aus diesem gemäß der im Anlage 1 abgebildeten Tabelle eine Modulnote bestimmt.
- (4) Sind mehrere Prüferinnen/Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend oder in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzel-

bewertungen. Ergänzende Regelungen können in der Studiengangsprüfungsordnung getroffen werden.

- (5) Studiengangsprüfungsordnungen können vorsehen, dass Leistungen von Prüfungen, die im ersten Semester oder in den ersten beiden Semestern abgelegt worden sind, nicht benotet werden oder dass ihre Benotung nicht in die Gesamtnote einfließt.
- (6) Prüfungsleistungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.
- (7) Studiengangsprüfungsordnungen können eine Verbesserung der Modulnote („Bonuspunkte“) durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben nach einem vorher festgelegten Schlüssel vorsehen. Maximal dürfen Bonuspunkte bis zu einem Wert von 20% in die Modulnote eingerechnet werden. Die Verhältnismäßigkeit des Umfangs der Bonusleistungen zum Umfang der Modulprüfung ist zu wahren. Bonuspunkte sind maximal in der Zeit von 13 Monaten ab Modulbeginn auf die Modulnote anrechenbar.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ benotet worden ist.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

- (1) Die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten von Modulprüfungen wird in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegt.

Die Studiengangsprüfungsordnung kann darüber hinaus vorsehen, dass vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen kann; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§ 14 Abs. 1) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

- (2) Die nicht bestandene Bachelorarbeit sowie ein nicht bestandenes Kolloquium dürfen nur einmal wiederholt werden.
- (3) Wird die Leistung einer/eines Studierenden in einem nicht mehr wiederholbaren Modul als „nicht bestanden“ beurteilt und ist dieses Modul nicht nach einer Regelung in

der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung ausgleichbar, so erfolgt die Exmatrikulation der/des Studierenden.

- (4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen ist ausgeschlossen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der festgelegten Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abliefern. Wird die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet, steht dies einem Versäumnis nach Satz 1 gleich.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, in der Regel am selben Tag, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine unverzüglich vorgelegte ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit hin, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine unverzüglich beizubringende ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die/der Studierende die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen.
- (3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden aktenkundig zu machen.

Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) benotet bzw. mit null Prozentpunkten bewertet. Die Gestattung der Übernahme der eigenen Prüfungsleistung durch einen anderen Prüfungsteilnehmer oder eine andere Prüfungsteilnehmerin (z.B. aktives „Abschreibenlassen“) stellt eine unzulässige Hilfe dar und ist ein ordnungswidriges Verhalten. Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unver-

züglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In den Prüfungen soll festgestellt werden, dass die Studierende/der Studierende Inhalt und Methoden des jeweiligen Moduls in den Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel als Klausurarbeit, als mündliche Prüfung, als schriftliche Ausarbeitung, Vortrag oder Präsentation durchgeführt. Die jeweilige Studiengangsprüfungsordnung kann weitere Prüfungsformen vorsehen. Die an einem Modul beteiligten Prüferinnen/Prüfer legen in den ersten vier Vorlesungswochen (ab dem vom Ministerium festgelegten Vorlesungsbeginn) eines Studiensemesters die zu erbringende Prüfungsleistung, die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Gewichtung etwaiger Teilleistungen sowie den eventuellen Einsatz von Bonuspunkten einschließlich des Schlüssels zur Anrechnung auf die Modulnote für alle Studierenden einheitlich und verbindlich fest. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend. Erfolgen von der Prüferin/vom Prüfer keine Festlegungen nach Satz 1, dann wird die Modulprüfung in der Prüfungsform einer Klausur durchgeführt.
- (3) Die Prüfungsanforderungen und das –verfahren sind so zu gestalten, dass die letzte Prüfung in der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden,
 1. wer an der Westfälischen Hochschule eingeschrieben oder als Zweithörerin/Zweithörer zugelassen ist
 2. und die in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung für das Modul bzw. die Prüfung festgelegten Voraussetzungen erfüllt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung kann elektronisch über das von der Westfälischen Hochschule zur Verfügung gestellte System oder in Ausnahmefällen schriftlich bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prü-

fungsversuche zurückgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der betreffende Prüfling sich nur noch abmelden, wenn er unverzüglich nachweist, dass er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die/Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet, ob die Begründung akzeptiert wird.

- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang oder durch das von der Hochschule verwendete Prüfungsinformationssystem.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Studierende/der Studierende eine entsprechende Prüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Dieses gilt auch für Prüfungsleistungen, die in Studiengängen erbracht worden sind, die eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Studiengang der Westfälischen Hochschule haben.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen sollen in der Regel innerhalb der festgelegten Prüfungszeiträume liegen, die bei Semesterbeginn bekannt gegeben werden.
- (2) Der Prüfungstermin wird den Studierenden rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in elektronischer Form ist ausreichend.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin/des Prüfers oder der/des Aufsichtsführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht die Studierende/der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der genannten Prüfungsfristen/-zeiträume abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für die/den Studierenden unter Beachtung der Gleichwertigkeit nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende weitere Nachweise fordern.
- (5) Bei Praktika, Sprachkursen, Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht, soweit dies in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegt ist.

Kann eine Studierende/ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des/der Studierenden zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 18 Klausurarbeiten

- (1) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 180 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin/der Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2.
- (2) Die Prüfungsaufgaben einer Klausurarbeit werden in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Prüfungsfach mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, können die Prüfungsaufgaben auch von mehreren Prüferinnen/Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam fest.
- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin/einem Prüfer zu benoten. In den Fällen des Abs. 2 Satz 2 bewertet jede Prüferin/jeder Prüfer, ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung, die gesamte Klausurarbeit. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

Abweichend hiervon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass eine Prüferin/ein Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit bewertet, der ihrem/seinem Fachgebiet entspricht. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Klausurarbeiten, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (5) Die Benotung der Klausurarbeiten ist den Studierenden durch die Prüferinnen und Prüfer innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin und spätestens eine Woche vor dem Termin der folgenden Wiederholungsprüfung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt über das von der Westfälischen Hochschule bereit gestellte System oder durch Aushang.

§ 19 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/ einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzerin/Beisitzers oder vor mehreren Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin/einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Benotung hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen/Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin/jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Fachgebiet entsprechenden Anteil des Prüfungsfaches. In diesem Fall legen die Prüferinnen und Prüfer die Gewichtung der Anteile an den Prüfungsaufgaben für die Bewertung gemäß § 15 Abs. 2 gemeinsam fest. Die Gesamtnote ergibt sich dann aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen.
- (2) Handelt es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung, bei deren endgültigem Nichtbestehen kein Ausgleich vorgesehen ist, ist die Prüfung vor zwei Prüferinnen/Prüfern abzulegen und von diesen zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Prüferin/der Prüfer legt die Prüfungszeit für alle Prüflinge einheitlich fest. Die Prüfungszeit kann zwischen 15 und 45 Minuten betragen.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin/ dem Beisitzer oder einer Prüferin/einem Prüfer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling am Tag der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.
- (6) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

- (1) In einer schriftlichen Ausarbeitung, einem Vortrag oder einer Präsentation soll der Prüfling nachweisen, dass er im jeweiligen Prüfungsfach die Zusammenhänge erkennt und hierzu spezielle Aufgabenstellungen in der besonderen Prüfungsform eigenständig bearbeiten kann.
- (2) Schriftliche Ausarbeitungen werden als Hausarbeit, Seminararbeit oder Projektbericht durchgeführt. § 18 Abs. 2 bis Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

- (3) Vorträge und Präsentationen werden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer eines Vortrags oder einer Präsentation sollte in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. § 19 Abs. 1 bis Abs. 3 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) In jeden Bachelor-Studiengang ist eine berufspraktische Studienphase von mindestens 12 Wochen (Praxisphase) integriert.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit des mit dem jeweiligen Studiengang verknüpften Berufsziels in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in begründeten Einzelfällen in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studierenden/ des Studierenden durch eine Lehrende/einen Lehrenden der Hochschule begleitet.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Praxisphase ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (4) Eine notwendige Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende alle Module der ersten beiden Fachsemester erfolgreich absolviert hat. In der Studiengangsprüfungsordnung können weitere Voraussetzungen festgelegt werden. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die berufspraktische Tätigkeit der/des Studierenden dem Zweck der Praxisphase entspricht und die/der Studierende nachweislich die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat. Näheres regelt die Studiengangsprüfungsordnung. Bei erfolgreicher Ableistung werden die in der Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Leistungspunkte erworben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird im Regelfall im sechsten Semester (im dualen Bachelorstudiengang und im Teilzeit-Bachelorstudiengang im Regelfall im nach dem Studienverlaufsplan letzten Semester) angefertigt. Sie soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder/jedem, die/der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/zum Prüfer bestellt werden kann, betreut und bewertet werden (Erstprüferin/Erstprüfer). Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Der/dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer die berufspraktische Tätigkeit der Praxisphase abgeleistet hat und
 - a) die in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Leistungspunkte erworben oder
 - b) die festgelegten Modulprüfungen absolviert hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung oder eine dieser gleichwertigen Prüfung in dem gleichen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche Nähe zum jeweiligen Bachelorstudiengang der Westfälischen Hochschule hat, endgültig nicht bestanden hat.
 3. ein Vorschlag zur Bestellung der Erstprüferin/ des Erstprüfers zur Betreuung der Bachelorarbeit

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Die Rückgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit der/des Studierenden ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder die/der Studierende eine der in Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Erstprüferin/dem Erstprüfer der Bachelorarbeit gestellte Thema der/dem Studierenden bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe der Bachelorarbeit bis zur Abgabe) ist in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung geregelt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist schriftlich gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern. Ein begründete Ausnahme stellt auch eine Erkrankung dar, aufgrund derer die Bearbeitung der Bachelorarbeit nicht oder nicht in der vorgegebenen Zeit möglich ist. Dies ist durch ärztliches Attest nachzuweisen. Die Erstprüferin/ der Erstprüfer der Bachelorarbeit ist zu dem Antrag zu hören.

§ 14 Abs. 1 und 2 bleiben unberührt.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer Behinderung oder chronischen Erkrankung der/des Studierenden findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Im Falle einer nicht fristgemäßen Abgabe wird die Bearbeitung des Themas als „nicht bestanden“ gewertet. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu benoten. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden bestellt. Eine Prüferin/ein Prüfer muss Professorin/Professor der Westfälischen Hochschule sein. Bei nicht übereinstimmender Benotung durch die Prüferinnen/Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbenotungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbenotungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Benotungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Die Benotung der Bachelorarbeit ist der/dem Studierenden spätestens nach sechs Wochen mitzuteilen.
- (4) Für die als „ausreichend“ oder besser benotete Bachelorarbeit werden die in der Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

- (1) Die Studiengangsprüfungsordnung kann zur Ergänzung der Bachelorarbeit ein Kolloquium vorsehen. Ein Kolloquium ist selbständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 1. alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 2. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüferinnen und Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüferinnen und Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Das Kolloquium dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.
- (4) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden die in der Studiengangsprüfungsordnung festgelegten Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Prüfungen bestanden und 180 Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß § 13 Abs. 4 wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der erworbenen ECTS-Leistungspunkte.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend der Regelung in der jeweiligen Studiengangsprüfungsordnung ermittelt.
- (2) Darüber hinaus enthalten das Zeugnis und das Diploma Supplement eine relative Gesamtnote nach folgendem Schema:
 - A die besten 10% der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30% der Absolventinnen und Absolventen
 - D die nächsten 25% der Absolventinnen und Absolventen
 - E die nächsten 10% der Absolventinnen und Absolventen.

Für die Ermittlung wird eine (wandernde) Kohorte von mindestens 30 Personen, die die drei zurückliegenden Jahre umfasst, gebildet.
- (3) Das Zeugnis ist von der Dekanin/dem Dekan und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Zusätzlich erhält die Absolventin/der Absolvent eine Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung gemäß § 2 Abs. 3. Die Urkunde wird von der Dekanin/dem Dekan sowie von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Sie trägt das Datum des Zeugnisses.

§ 29 Diploma Supplement

Dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung ist das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache beizufügen. Es informiert insbesondere über die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen.

§ 30 Zusatzmodule

Die/der Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der/des Studierenden bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Absolventin/dem Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die/der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der Prüferin/dem Prüfer zu stellen, sowie der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden nachrichtlich zur Kenntnis zu geben. § 32 VwVfG NW über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Dem Prüfling ist vollständige Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Termin der Einsichtnahme erfolgt in Abstimmung mit der Prüferin/dem Prüfer.
- (5) Die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle werden für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung von der Westfälischen Hochschule archiviert. Nach Ablauf des Zeitraums werden die Dokumente vernichtet.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des VwVfG NW über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Prüfungszeugnis oder die unrichtige Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3, gegebenenfalls auch die Urkunde und das Diploma Supplement, werden eingezogen und gegebenenfalls neu erteilt. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2

Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder der Bescheinigung nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Bis zum Erlass neuer Studiengangsprüfungsordnungen nach Maßgabe dieser Rahmenprüfungsordnung gelten die bereits erlassenen Prüfungsordnungen fort. Sie sind an die Rahmenprüfungsordnung anzupassen, spätestens zur nächsten Reakkreditierung. Bei Studiengängen, bei denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung die Akkreditierung/Reakkreditierung bereits begonnen hat (Vertragsschluss mit der Akkreditierungsagentur) findet eine Anpassung spätestens mit der nächsten Reakkreditierung statt.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Hochschule vom 25.11.2015.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, den 23.12.2015

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage 1: Umrechnungstabelle Zehntelnote - Note

Zehntelnote	%punkte	Note	
1,0	100	sehr gut	
1,0	99		
1,0	98		
<u>1,0</u>	<u>97</u>		
1,1	96		
1,1	95		
1,2	94		
1,2	93		
<u>1,3</u>	<u>92</u>		
1,4	91		
1,5	90	gut	
1,6	89		
1,6	88		
<u>1,7</u>	<u>87</u>		
1,8	86		
1,8	85		
1,9	84		
1,9	83		
<u>2,0</u>	<u>82</u>		
2,1	81		befriedigend
2,1	80		
2,2	79		
2,2	78		
<u>2,3</u>	<u>77</u>		
2,4	76		
2,5	75		
2,6	74	ausreichend	
2,6	73		
<u>2,7</u>	<u>72</u>		
2,8	71		
2,8	70		
2,9	69		
2,9	68		
<u>3,0</u>	<u>67</u>		
3,1	66		
3,1	65		
3,2	64		
3,2	63		
<u>3,3</u>	<u>62</u>		
3,4	61		
3,5	60		
3,6	59	ausreichend	
3,6	58		
<u>3,7</u>	<u>57</u>		
3,8	56		
3,8	55		
3,9	54		
3,9	53		
<u>4,0</u>	<u>52</u>		
4,0	51		
4,0	50		